

Paper-ID: VGI_191115



Bericht des Unterausschusses über die Zeitbeförderung

Stölzel

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (3), S. 97–101

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Stoelzel_VGI_191115,  
Title = {Bericht des Unterausschusses {\u}ber die Zeitbef{\o}rderung},  
Author = {St{\o}lzel, },  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {97--101},  
Number = {3},  
Year = {1911},  
Volume = {9}  
}
```



Instrument ruht entweder in zwei Körnervertiefungen und einer Rinne, oder in drei Rinnen der Stativkopfplatte.

7. Auch bei den französischen Mechanikern wird der Objektiv- vor dem Okularauszug bevorzugt.

Der Schwerpunkt und die Bedeutung der ganzen französischen Ausstellung scheint dem Verfasser speziell in dem eifrigen Streben der Fabrikanten zu beruhen, das Tachymeter den praktischen Zwecken anzupassen und es dafür in der möglichst bequemen und praktischen Gestalt herzustellen. Ebenso erkennen wir an diesen Tachymetern das Bestreben der Mechaniker, dem Ingenieure die Berechnung und Zeichnung der Pläne abzunehmen und sie durch das Instrument selbst besorgen zu lassen.

Auch diese herrliche Abteilung lag bald darauf in Schutt und Asche.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht des Unterausschusses über die Zeitbeförderung.

In nachstehendem geben wir den vom Abg. Dr. Stölzel als Referenten verfaßten Bericht des Unterausschusses zur Beratung des Antrages des Abg. Prochazka und Genossen an den Ausschuß für Staatsangelegenheiten wieder.

Hoher Ausschuß!

Zufolge Auftrages des hohen Ausschusses legt der Unterausschuß zur Vorbereitung des Antrages Prochazka und Genossen, Nr. 1038 der Beilagen, XX. Session 1910, nach tunlichster Beschleunigung der Arbeiten seinen Bericht und den bearbeiteten Gesetzentwurf vor.

Die Verzögerung gegenüber der vom hohen Ausschusse festgesetzten Frist von 14 Tagen nach Zusammentritt des Hauses im Jänner d. J. erklärt sich dadurch, daß der vom bestellten Referenten rechtzeitig vorgelegte Gesetzentwurf infolge der durch die Tagung der Delegationen erfolgten Unterbrechung der Verhandlungen im Abgeordnetenhaus nicht früher fertiggestellt werden konnte.

Über den vom Referenten vorgelegten Gesetzentwurf hat der Unterausschuß zwei Sitzungen, und zwar die erste am Freitag den 27. Jänner und die zweite am Freitag den 3. Februar d. J. abgehalten; in einer kurzen Sitzung am 7. d. M. wurde der Bericht redigiert.

Es währte die erste Sitzung 4 Stunden und die zweite Sitzung zirka 8 Stunden.

Während bei der ersten Sitzung noch die Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern, des Justiz- und Finanzministeriums unter Vorbehalt der endgültigen Stellungnahme der Regierung an der Beratung teilnahmen und vom Unterausschusse hierbei diese endgültige Stellungnahme der Regierung für die Sitzung des Vollausschusses zu dieser Angelegenheit erbeten wurde, gab in der Sitzung vom 3. Februar d. J. Seine Exzellenz der k. k. Minister des Innern in Vertretung der Gesamtregierung die bereits bekannte grundsätzlich ablehnende Erklärung der Regierung dem Unterausschusse zur Kenntnis und entfernten sich sämtliche anwesenden Regierungsvertreter vor Eingehung in die Beratung.

Der Unterausschuß konnte naturgemäß hiedurch nicht der Pflicht, gemäß dem Auftrage der Vollausschusses den Gesetzentwurf, zu dessen Vorberatung er eingesetzt war, zu beraten und zu bearbeiten, sich als enthoben betrachten und führte die Beratung durch.

Das Ergebnis dieser Arbeit wird in dem anschließenden Gesetzentwurfe vorgelegt.

Durch die prinzipiell ablehnende Haltung der k. k. Regierung wurde naturgemäß der Ausschuß der Möglichkeit beraubt, die besonderen Wünsche oder Bedenken der Regierung zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes kennen zu lernen und mußte daher auf Grund der im Staatsangestelltenausschusse von seiten der k. k. Regierung und der Mitglieder des Ausschusses geäußerten Ansichten sowie auf Grund der dem Unterausschusse aus den Kreisen der Beamten-schaft über Ersuchen zugekommenen Informationen seine Entscheidung treffen.

Nachstehende Grundsätze wurden als leitend vom Unterausschusse festgestellt :

1. An Stelle der automatischen Vorrückung in höhere Rangklassen tritt die automatische Vorrückung in die Bezüge der höheren Rangklassen, beziehungsweise höheren Gehaltsstufen, und zwar deshalb, weil die ganze Aktion der Zeitbeförderung gedacht ist als materielle Besser- und Sicherstellung der Staatsbeamten, ohne in das von der Regierung gegenwärtig noch festgehaltene Rangklassensystem eingreifen zu wollen.

2. Das Recht auf Beförderung wird unter bestimmten Bedingungen aufgehoben und diese Aufhebung zeitlich begrenzt.

3. Die Vorrückung erfolgt im Übergangsstadium nach der gesamten Zivilstaatsbeamtendienstzeit, sodann nach der Dienstzeit in den Bezügen der betreffenden Rangklassen. Besondere Maßnahmen sind vorgesehen für solche Beamte, welche aus einem anderen als dem Staatsbeamtendienste, dessen Zeit in die Pension anrechenbar ist, in den Zivilstaatsdienst übertreten, ferner in der Übergangszeit bei Berücksichtigung der Gesamtdienstzeit für Beamte mit Reiseprüfung.

4. Vorgesehen ist volle Wirkung der Zeitbeförderung für die Witwen und Waisen.

5. Die ursprünglich in Aussicht genommene Teilung der Gruppen lediglich vom Standpunkte des Vorbildungserfordernisses für den betreffenden Dienstzweig konnte deshalb nicht aufrecht erhalten werden, weil sich zeigte, daß bei einem Großteile der Beamtenkategorien irgendwelche feste Normen für die Vorbildung zwar theoretisch, durchaus aber nicht in der Tat bestehen, so daß zum Beispiel absolvierte Hochschüler, Maturanten, absolvierte Mittelschüler, absolvierte Untermittelschüler, Beamte mit nur über die Volksschulbildung hinausgehender Vorbildung, Beamte aus dem Offiziers- und Unteroffiziersstande usw., hervorgegangen mit und ohne besondere Qualifikation, in einer Kategorie von Beamten sich befinden, wie dies z. B. besonders kraß neben vielen anderen Kategorien im Kassenbeamtenstande, aber auch beim Post- und Steuerdienste hervortritt, ein Zustand, welcher die vollständige Ungeordnetheit in unserem Beamtenwesen auf das krasseste zeigt.

Um nach Möglichkeit bei diesen verworrenen Verhältnissen die Vorbildungsqualifikation zu berücksichtigen, hat der Unterausschuß drei Hauptkategorien an-

genommen, und zwar solche Beamte (Praktikanten, Eleven usw.) mit vollständiger Hochschule und den zur Beendigung ihrer Studien vorgeschriebenen Prüfungen (Ia), solche mit Hochschulkurs und der diesfalls vorgeschriebenen Staatsprüfung (Ib), weiters eine Gruppe II, in welcher alle diejenigen Beamtenkategorie rangieren, in deren Reihen ein Großteil mit höherer Vorbildung ausgestatteter Beamten sich befinden, und die Gruppe III, bei welcher wenigstens die überwiegende Mehrzahl nur eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung genossen haben.

6. Dem Wunsche der vollständig absolvierten Hochschüler nach Gleichstellung mit den Mittelschullehrern konnte nicht entsprochen werden, und zwar mit Rücksicht auf das gegenwärtig für die Konzeptsbeamten aller Kategorien bestehende Rangklassenverhältnis, jedoch wurde einerseits ohne Rücksicht auf die Rangklasse der ersten Anstellung die volle Hochschulbildung als ausschlaggebend angenommen, was insbesondere hinsichtlich der technischen Finanzkontrollbeamten von Wichtigkeit ist, welche tatsächlich nicht nur einen Hochschulkurs, sondern eine vollständige Hochschule absolviert haben, andererseits wurden die absolvierten Hochschüler nach Möglichkeit innerhalb des Rangklassensystems den Staatslehrpersonen gleichgestellt.

Von der Festsetzung einer IV. Gruppe der Staatsbeamten für die Zukunft wurde abgesehen, nachdem die Abwesenheit der Regierungsvertreter bei Beratung dieses Gegenstandes es dem Ausschusse unmöglich machte, solche Erklärungen von der Regierung zu erhalten, welche dem Ausschusse die Aufstellung einer solchen Gruppe ohne Benachteiligung der Beamten für die Zukunft ermöglicht hätte.

7. Für Praktikantenadjuten werden Mindestmaße und jährliche Erhöhungen festgesetzt.

8. Kautelen gegen Verletzung des Vorrückungsrechtes der Beamten wurden vorgesehen.

9. Der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes wurde mit 1. Juli 1911 festgesetzt, um die budgetäre Durchführung zu ermöglichen.

Zum Schlusse dieses Berichtes sei noch darauf verwiesen, daß der Unterausschuß und der Referent sich, ins solange die Möglichkeit bestand, im Einvernehmen oder wenigstens unter Mitarbeit, wenn auch unter Vorbehalt der prinzipiellen Stellungnahme seitens der k. k. Regierung, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu beraten, sich die größte Mühe gaben, den Wünschen und Anschauungen der k. k. Regierung entgegenzukommen, lediglich von dem Bestreben geleitet, für unsere tatsächlich der Staatshilfe dringend bedürftige Staatsbeamtenschaft eine Vorlage zu schaffen, welche Aussicht auf Gesetzwerdung gehabt hätte.

Bedauerlicherweise wurde dieses Bestreben des Unterausschusses auf seiten der k. k. Regierung nicht entsprechend gewürdigt.

Als Anhang zu diesem Berichte folgen nebst dem Gesetzentwurf der Bericht des Referenten an den Unterausschuß Beilage I und die Nachweisung nach amtlichen Quellen, Beilage II.

Wien, 8. Februar 1911.

Prochazka.

Dr. Stölzel.

Den Wortlaut des diesem Berichte beigegebenen Gesetzentwurfes werden wir im Aprilhefte veröffentlichen. Gegenwärtig sei bloß der § 8 mitgeteilt, der die Kategorieneinteilung enthält.

§ 8. Für die Zeitvorrückung werden die Beamten (Praktikanten, Eleven usw.) in drei Gruppen eingeteilt, und zwar:

I. Solche mit Hochschulbildung, wobei zu unterscheiden ist, ob dieselben eine vollständige Hochschule absolviert und die diesen Studiengang abschließenden Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben (Ia) oder einen vollständigen Hochschulkurs absolviert und die denselben abschließende Staatsprüfung abgelegt haben (Ib).

II. Alle übrigen Staats(Fonds)beamten mit Ausnahme der in Gruppe III genannten.

III. Kanzleimanipulationsbeamten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Dienstes können im Verordnungsweg einzelne Staatsbeamtenkategorien aus der Gruppe III in die Gruppe II des Zeitvorrückungsschemas eingereiht werden.

Für die Beförderung der Beamten (Praktikanten, Eleven usw.) in die Bezüge der nächsthöheren Rangklassen werden folgende Beförderungsfristen festgesetzt:

Dauer des Genusses	Gruppe				
	Ia	Ib	II	III	
	Jahre				
als Praktikant, Eleve	3	3	3	3	
als Beamte in den Bezügen (Gehalt und Aktivitätszulage), eventuell Gehaltsstufen der Rangklasse:	{ XI.	—	2	4	5
	{ X.	4	4	5	6
	{ IX.	5	5	6	7
	{ VIII.	6	7	—	—
	{ VII.	7	—	—	—

Hinsichtlich jener Beamtenkategorien, für welche die Voraussetzungen dieses Schemas nicht zutreffen, hat dieses Gesetz keine Gültigkeit, beziehungsweise es erfolgt die Regelung der Bezüge (Zeitvorrückung) durch Verfügung der Zentralstelle.

Die Geometer finden ihre Berücksichtigung in der Kategorie Ib und ein Vergleich mit dem Schema des im Februarhefte unserer Zeitschrift bekanntgegebenen Memorandums, das gegen den Antrag des Abg. J. Prochazka gerichtet und mit dem die Vereinsleitung lediglich den Beweis augenscheinlicher, seitens des Antragstellers gewiß nicht beabsichteter Benachteiligung der Geometer erbringen wollte, verpflichtet zu der freudigen Konstatierung einer wesentlichen Verbesserung, die alle bisher geäußerten Wünsche um vieles übertrifft.

Und dieses Beförderungsschema für die österr. Vermessungsbeamten verdanken wir in erster Linie dem Antragsteller Herrn Reichsratsabgeordneten Oberinspektor Albino Tonelli und den Herrn des Subkomitees, welche diesen Antrag am 3. Februar einstimmig zum Beschluß erhoben. Herrn Oberinspektor Tonelli sei auch an dieser Stelle für sein zielbewußtes und erfolgreiches

Eintreten für das Wohl der Geometerschaft der wärmste Dank ausgesprochen.

Wie auch das Endergebnis der Beratungen über das Zeitbeförderungsgesetz nach Einflußnahme der Regierung sein mag, durch die Aufstellung und Annahme dieses Schemas haben die Vermessungsbeamten den ihnen gebührenden Platz unter den Akademikern erhalten und der Hinweis wird stets ein nicht zu unterschätzendes Kampfmittel bleiben.

Kleine Mitteilungen.

Karl Reichel †. Am 19. Jänner 1911 starb im 79. Lebensjahre an Herzlähmung der Feinmechaniker Karl Reichel, dem die deutsche Feinmechanik einen ganz hervorragenden Anteil an dem Ansehen verdankt, das sie in allem seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts genießt. Weltbekannt hat ihn seine Spezialität, die Herstellung feinsten Ätherlibellen, gemacht, in der er es durch besondere Methoden zu hervorragender Fertigkeit und Genauigkeit gebracht hat. Die meisten der neueren astronomischen und geodätischen Präzisionsinstrumente der wissenschaftlichen Institute sind mit Reichel'schen Libellen ausgerüstet. Aber auch ein konstruktiv tüchtiger Feinmechaniker war der Verstorbene, wie z. B. seine allgemein als vollkommen anerkannte Libellenfassung zeigt. «Ein Philosoph in der Werkstatt und am Zeichentisch, der nur der Vertiefung und Verfeinerung seiner Kunst gelebt hat, die ihm Lebensinhalt war», so wird er in einem Nachruf genannt, und wem es je vergönnt war, sich mit ihm über präzisionsmechanische Fragen zu unterhalten, der kann wohl voll und ganz diesen Worten zustimmen, die den heimgegangenen Altmeister der Feinmechanik treffend charakterisieren. Sein Andenken wird in den Kreisen der deutschen Feinmechaniker dauernd in Ehren fortleben.

Der Militärzinstarif. Zu einer Zeit, da der Militärzinstarif auch für die k. k. Staatsbeamten an Aktualität zu gewinnen scheint, ist eine kurze Uebersicht dieses Tarifes gewiß von Interesse.

Mit R.-G.-Bl. Nr. 93 vom 11. Juni 1879 wurde diese segensreiche Institution reformiert und nachträglich teilweise verbessert.

Die allgemeinen Bestimmungen besagen, daß die Einreihung der Gemeinden in die einzelnen Zinsklassen alle 10 Jahre neu erfolgen soll und daß diese Einreihung durch den Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt wird.

Die letzte Einreihung hat im Jahre 1900 stattgefunden und gilt unter der Berücksichtigung aller nachträglichen Änderungen heute folgende Ortseinteilung:

Wien (eine Klasse für sich).

1. Klasse: Prag, Lemberg.
2. Klasse: Karolinenthal, Krakau, Pola, Triest.
3. Klasse: Baden, Czernowitz, Graz, Olmütz, Przemysl.
4. Klasse: Brünn, Jaroslau, Pilsen, Reichenberg, Rzeszów, Salzburg, Stanislan.
5. Klasse: Bielitz, Eger, Innsbruck, Karlsbad, Klagenfurt, Königsfeld, Laibach, Linz, Mödling, Tarnopol, Tarnów, Teschen, Trient, Wiener-Neustadt, Zara.
6. Klasse: Ampezzo, Bisenz, Bozen, Bregenz, Brixen, Cattaro, Czortków, Drohobycz, Göding, Görz, Hirtenberg, Iglau, Jaromeř, Josefstadt, Klosterneuburg, Kolomea, Königgrätz, Korneuburg, Krems, Kremsier, Leitmeritz, Leoben, Marburg, Mauer, Meran, Neu-Sandec, Prossnitz, Ragusa, Riva, Rovereto, Rovigno, Sanok, Schönberg, Spalato, St. Pölten, Steyr, Stockerau, Stryj, Teodo, Theresienstadt, Wadowice, Weisskirchen, Wels, Wöllersdorf, Wrschowitz, Zaleszczyki, Złoczów, Znaim, Zołkiew u. a.